



Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2012

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077
Internet <http://www.bundesbank.de>
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2012.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2011 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	7
■ Monatliche Bilanzstatistik	11
Allgemeine Richtlinien	12
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	29
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	58
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	89
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	93
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	95
Meldungen	97
Anordnungen	169
■ Kreditnehmerstatistik	177
Richtlinien	178
Anlage (Branchengliederung)	183
Übersicht der Vordruckzeilen	234
Meldungen	238
Anordnung	251
■ MFI-Zinsstatistik	253
Richtlinien	254
Meldungen	273
Anordnung	277
■ Depotstatistik	279
Richtlinien	280
Meldungen	297
Anordnung	299
■ Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere	301
Richtlinien	302
Meldungen	308
Anordnung	323

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-
statistik

Auslandsstatus

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
fonds

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Kunden-
systematik

Verzeichnisse

■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) 327

Allgemeine Richtlinien	328
Richtlinien zum Auslandsstatus	331
Richtlinien zum Status Fremdwahrung	338
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	339
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstochter	341
Meldungen	343
Anordnung	357

**■ Statistik ber den Bestand auerbrslich gehandelter
 Derivate 359**

Allgemeine Richtlinien	360
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	362
Meldungen	365
Anordnung	395

**■ Statistik ber Devisenhandelsumsatze und das Geschaft
 in OTC-Derivaten inlandischer monetarer Finanzinstitute
 (MFIs) 397**

Allgemeine Richtlinien	398
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	400
Meldungen	404
Anordnung	435

■ Zahlungsverkehrsstatistik 437

Allgemeine Richtlinien	438
Erluterungen zum Berichtssystem	441
Meldungen	463
Anordnung	483

■ Statistik ber Investmentfonds 485

Richtlinien	486
Meldungen	505
Anordnung	523

■ Statistik ber Verbriefungszweckgesellschaften 527

Richtlinien	528
Meldungen	543
Anordnung	553

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-
statistik

Auslandsstatus

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik ber
Investment-
fonds

Statistik ber Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Kunden-
systematik

Verzeichnisse

■ Kundensystematik	555	<i>Monatliche Bilanzstatistik</i>
Gesamtübersicht		
Tabellarische Übersicht	556	
Erläuterungen	559	<i>Kreditnehmerstatistik</i>
Gliederung nach Branchen und Aktivitäten		
Tabellarische Übersicht	578	
Erläuterungen Inland	589	<i>MFI-Zinsstatistik</i>
■ Verzeichnisse	637	
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	638	<i>Depotstatistik</i>
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	645	
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	646	
Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften	647	<i>Emissionsstatistik</i>
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	648	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	649	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	650	
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	650	<i>Auslandsstatus</i>
Verzeichnis berufsständischer Versorgungswerke	651	
Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften	652	
Verzeichnis der Länder	653	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	658	<i>OTC-Derivate Statistik</i>
Verzeichnis der Währungen	660	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	664	
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	669	<i>Triennial Survey</i>
		<i>Zahlungsverkehrstatistik</i>
		<i>Statistik über Investmentfonds</i>
		<i>Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</i>
		<i>Kundensystematik</i>
		<i>Verzeichnisse</i>

| Auslandsstatus der Banken (MFIs)

■ Allgemeine Richtlinien

■ I. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)

Unternehmen und Privatpersonen	}	Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Versicherungsunternehmen		
Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
Sonstige Unternehmen		
Privatpersonen		
Organisationen ohne Erwerbszweck		
Öffentliche Haushalte		
Zentralregierungen		
Sonstige öffentliche Haushalte		

Ausland

Auslandsstatus

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. 664 ff.), ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 658 f.

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Anstalten und Einrichtungen von ausländischen öffentlichen Haushalten oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln.

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank²⁾), die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe S. 555 ff. („Kundensystematik“).

² Siehe hierzu den Hinweis: Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik, S. 577.

ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 658f.

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S. 658f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

■ II. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die EWU-Mitgliedsländer einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sind in einer eigenen Länderspalte (Pseudo-ISO-Code 7Y, Schlüsselnummer 925) anzugeben. Positionen gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte „EZB“ (Schlüsselnummer 918) anzugeben.

Auslandsstatus

■ III. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

■ IV. Inhalt und Form der Meldungen

1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung „Auslandsstatus“ sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva beziehungsweise Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Insti-

tuts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen – entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik – zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (z. B. ein Land bzw. eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder bzw. internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum anderen auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Auslandsstatus

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. 653 ff. die zugehörigen Schlüsselzahlen beziehungsweise ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

Von den Meldepflichtigen ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Auslandsgeschäft des Instituts umfasst (siehe S. 331 ff.). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Auslandsgeschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 339 f.). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 341 f.).

2 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene – börsenfähige und nicht börsenfähige – Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)

I. Vordruck Auslandsaktiva (R11 / R12)

Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb der Währungsunion – jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt – auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 339f.

„Auslandswechsel“ siehe Position 206

Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschl.) ausländischer Emittenten auszuweisen, soweit sie nicht zur Position 124 „Ausländische Schatzwechsel...“ gehören. Einzubeziehen

sind auch die Schuldverschreibungen des ESZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (918) auszuweisen.

Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland“ auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Auf Fremdwährung lautende Wertpapiere von inländischen Emittenten im Bestand des berichtenden Instituts sind nicht hier, sondern unter den jeweiligen Positionen auf der Anlage FW auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 „Forderungen....“ zu erfassen.

Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 „übrige Aktiva“ enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143 Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist (ab Dezember 2010), Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 201 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken...“ enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und an die EZB sowie zum Beispiel an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 664 ff.).

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 „Sonstige Auslandsaktiva“ enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Auslandsstatus

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz haben auch ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen beziehungsweise Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten einzubeziehen.

Position 208 Reverse Repos

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesi-

chert sind) – einschließlich der bereits in Position 208 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

Position 212 Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien

Hier sind die in Position 211 enthaltenen Reverse Repos gegenüber zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibung vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Positionen 217 bis 220 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben, soweit sie mit ausländischen Kontrahenten abgeschlossen worden sind. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen. In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören zum Beispiel auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren.

■ II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11B / R12B) Veränderungen der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

■ III. Vordruck Auslandpassiva (R21 / R22)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

In Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten werden im Auslandsstatus nicht ausgewiesen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 339 f.

Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschließl. Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 „Eigenkapital“ enthalten ist.

Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (z. B. ab Dezember 2010 derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten werden im Auslandsstatus nicht ausgewiesen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber eigenen Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz haben auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) beziehungsweise Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten einzubeziehen.

Position 401 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB sowie zum Beispiel gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 664 ff.).

Positionen 404 und 405 Repo-Verbindlichkeiten

Hier sind die in den Positionen 301 „täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken“ beziehungsweise 302 „befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. gegenüber ausländischen Banken“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Positionen 406 und 407 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien

Hier sind die in den Positionen Position 314 und 316 enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Positionen 408 bis 411 Repo-Verbindlichkeiten

Hier sind die in den Positionen 317 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl. gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ beziehungsweise 318 „befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten abgeschlossenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen. Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) sind gesondert zu zeigen.

Auslandsstatus

Positionen 412 bis 415 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben, soweit sie mit ausländischen Kontrahenten abgeschlossen worden sind. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen. In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören zum Beispiel auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen.

Richtlinien zum Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)

Die Anlage FW ist nur für den Inlandsteil des berichtenden Instituts einzureichen.

Hier sind in den Positionen 501 bis 704 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung für den im Inland gelegenen Teil des berichtenden Instituts**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle.

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für EWU-Mitgliedsländer) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

Auslandsstatus

Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale zusammen mit den in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen gegenüber den weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländische finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R21)

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale zusammen mit den in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber den weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Position 402 Täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen, das im Auslandsstatus der Inlandsinstitute unter der Aktivposition 142 gezeigt wird.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen MFIs**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1 000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; die Köpfe der einzelnen Land/Währungs-Spalten sind auch dann mit den ursprünglichen Währungsbezeichnungen zu versehen, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Forderungen gegenüber der deutschen Mutter zusammen mit den in den Positionen 103 und 104 enthaltenen Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter gesondert auszuweisen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

**Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen
Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen
Finanzierungsinstitutionen**

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R21)

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier sind die (im Auslandsstatus sonst nicht erfassten) Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter zusammen mit den in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter gesondert auszuweisen. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen. Eine Untergliederung nach Ländern oder Währungen ist nicht erforderlich.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck Nr.	Seite
I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)		
Auslandsaktiva	R11 / R12	345
Auslandspassiva	R21 / R22	347
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R11B / R12B	349
II. Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)	FW	351
III. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	353
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	353
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	355
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	355

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Vordruck Auslandspassiva

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva		Gesamtbeträge wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten	Land oder internationale Organisation				
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)	Währung				
		R21.../R22...	01	02	03	04	05
		9 9 9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		8 8 8	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen)							
gegenüber ausländischen Banken							
täglich fällige Verbindlichkeiten	301						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	302						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	304						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	305						
gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	307						
darunter Repos	308						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	309						
darunter Repos	310						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	311						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	312						
gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	313						
darunter Repos	314						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	315						
darunter Repos	316						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	317						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	318						
gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	319						
darunter Repos	320						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	321						
darunter Repos	322						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	323						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	324						
gegenüber ausländischen Privatpersonen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	325						
darunter Repos	326						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	327						
darunter Repos	328						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	329						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	330						
gegenüber ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck							
täglich fällige Verbindlichkeiten	331						
darunter Repos	332						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	333						
darunter Repos	334						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	335						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	336						
gegenüber ausländischen Zentralregierungen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	339						
darunter Repos	340						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	341						
darunter Repos	342						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	343						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	344						
gegenüber ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten							
täglich fällige Verbindlichkeiten	345						
darunter Repos	346						
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	347						
darunter Repos	348						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	349						
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	350						
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen) <small>(Hauptpositionen 301 bis 350)</small>	353						
Spareinlagen von Ausländern mit vereinbarter Kündigungsfrist							
von 3 Monaten	354						
von mehr als 3 Monaten	355						
Spareinlagen von Ausländern (354 + 355)	356						
Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken	357						
Sonstige Auslandspassiva	358						
Summe der Auslandspassiva (353 + 356 + 357 + 358)	300						
Zusatzangaben							
in den Positionen 301 bis 305 enthalten							
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	401						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten	400						
In Position 301 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten	404						
In Position 302 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten	405						
In Position 314 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien	406						
In Position 316 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien	407						
In Position 317 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten	408						
darunter gegenüber zentralen Gegenparteien	409						
In Position 318 enthalten: Repo-Verbindlichkeiten	410						
darunter gegenüber zentralen Gegenparteien	411						
In Position 358 enthalten							
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	412						
darunter Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein gruppenangehöriges Institut ist	413						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	414						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	415						
Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten	416						

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Status Fremdwährung¹⁾

Zusatzangaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung

Anlage FW

Banknummer Prüfziffer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

- Beträge in Tsd Euro -

Position	Alle Fremdwährungen	darunter					
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone
		01	02	03	04	05	06
Fremdwährungsaktiva gegenüber Inländern							
Buchforderungen an inländische Banken (MFIs)	501						
Buchforderungen an inländische Versicherungsunternehmen	502						
Buchforderungen an inländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	503						
Buchforderungen an inländische sonstige Unternehmen mit Laufzeit bis 1 Jahr einschl.	516						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	517						
von über 5 Jahren	518						
Buchforderungen an inländische Privatpersonen mit Laufzeit bis 1 Jahr einschl.	519						
darunter für den Wohnungsbau	520						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	521						
darunter für den Wohnungsbau	522						
von über 5 Jahren	523						
darunter für den Wohnungsbau	524						
Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	506						
Buchforderungen an inländische öffentliche Haushalte	507						
Buchforderungen an inländische Nichtbanken (502 + 503 + 506 + 507 + 516 + 517 + 518 + 519 + 521 + 523)	508						
Geldmarktpapiere sowie Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs) mit Laufzeit bis 1 Jahr einschl.	509						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	510						
von über 2 Jahren	511						
Geldmarktpapiere, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	512						
Schatzwechsel, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Haushalte	513						
Anteile an inländischen Geldmarktfonds	514						
Sonstige Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung	515						
Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung (501 + 508 + 509 bis 515)	500						
Fremdwährungspassiva gegenüber Inländern							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (MFIs)	601						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	602						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	603						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	604						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	605						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	606						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	607						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	608						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	609						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	610						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	611						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	612						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	613						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Privatpersonen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	614						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	615						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	616						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	617						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck							
täglich fällige Verbindlichkeiten	618						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	619						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	620						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	621						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (<u>ohne Bund</u>)							
täglich fällige Verbindlichkeiten	622						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	623						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	624						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	625						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (602 bis 625)	626						
Darin enthalten Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)							
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmungen	627						
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	628						
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	629						
gegenüber inländischen Privatpersonen	630						
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	631						
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (<u>ohne Bund</u>)	632						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken aus Repurchase Agreements (Repos) (627 bis 632)	633						
Begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung							
Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 1 Jahr einschl.	701						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	702						
von über 2 Jahren	703						
Begebene Schuldverschreibungen (701 bis 703)	704						

1) Nur für den Inlandsteil der berichtenden Banken (MFIs) einzureichen.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Auslandsaktiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüfnr.

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale,
über die berichtet wird

Auslandsaktiva		- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -				
		Gesamtbeträge wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten		Land oder internationale Organisation		
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)		Währung		
R11...	01	02	03	04	05	
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland) täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	103					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische öffentliche Haushalte täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	115					
	116					
	121					
	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst) von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100					
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Reverse Repos	202					
	211					
Zusatzangabe zu Position 123 Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in Position 135 enthalten Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungs- unternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten Auslandswechsel	206					
Forderungen an gruppenangehörige Institute 1)	207					

1) Deutsche Zentrale, ausländische Schwesterfilialen außerhalb des Sitzlandes der berichtenden Filiale sowie andere ausländische gruppenangehörige Banken.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Auslandspassiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüfnr.

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale,
über die berichtet wird

Auslandspassiva		- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -				
		Gesamtbeträge wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten		Land oder internationale Organisation		
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)		Währung		
R21...	01	02	03	04	05	
Verbindlichkeiten						
gegenüber ausländischen Banken täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	303					
	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	337					
	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	351					
	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten 1) täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	402					
	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten (402 + 403)	400					

1) Deutsche Zentrale, ausländische Schwesterfilialen außerhalb des Sitzlandes der berichtenden Filiale sowie andere ausländische gruppenangehörige Banken.

■ Anordnung

Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8001/2009

Auslandsstatus der Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Erhebung über die Auslandsaktiva und -passiva („Auslandsstatus“) durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu melden, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) und Ländern. Ferner sind Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie über unwiderrufliche Kreditzusagen zu machen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben anstelle einer Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

- a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;
- b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. In diesen sind auch Angaben über den Stand der Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten und deren Befristung zu machen. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

2. Zusätzlich haben die Banken einzureichen:

- a) Eine Meldung über den Stand der Aktiva und Passiva gegenüber Inländern sowie der begebenen Schuldverschreibungen in Nicht-Euro-Währungen („Status Fremdwährung“). Die Angaben sind nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren und Währungen zu gliedern.
- b) Alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben diese Angaben nur für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts zu machen.

3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien zum Auslandsstatus und

Auslandsstatus

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts oder andere gebietsansässige Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>List of Monetary Financial Institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

zum Status Fremdwahrung zu beachten. Daruber hinaus sind die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik sinngema anzuwenden.

4. Die Meldungen sind bis zum Geschaftsschluss des 8. Geschaftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu ubermitteln; abweichend hiervon sind die Meldungen fur die Zweigstellen im Ausland bis zum Geschaftsschluss des 15. Geschaftstages zu ubermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfugung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK